

Auftrag zur Lieferung von Strom durch die Siegener Versorgungsbetriebe GmbH (SVB)

Herr
 Frau
 Eheleute
 Firma

Lieferanschrift

Name oder Firma

Straße Hausnummer

Vorname

PLZ Ort

Telefon (privat/mobil)

Postanschrift falls abweichend von der Lieferanschrift

E-Mail

Straße Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ Ort

Haushalt Gewerbe

Lieferbeginn / Lieferantenwechsel

Ich ziehe neu in diese Lieferanschrift ein

Ich möchte meinen Stromlieferanten wechseln

- nächstmöglicher Lieferbeginn
 zum späteren Termin

Datum

Zählernummer

Zählerstand bei Schlüsselübergabe Datum der Schlüsselübergabe

Bisheriger Lieferant

Jahresverbrauch in kWh

/

meine SVB-Kundennummer

Die SVB kündigen Ihren bestehenden Stromliefervertrag für Sie! Hierfür sind die Daten erforderlich. Bei fehlenden Daten kann sich der Lieferbeginn verzögern.

Preise (Stand 01.01.2023)

Jahresgrundpreis		Mengenpreis	
Netto	Brutto	Netto	Brutto
82,17 €	97,78 €	25,07 Ct/kWh	29,83 Ct/kWh

SASWN

Voraussetzungen Für die Nutzung des Vertrages SVB Autostrom natur ist ein separater Zähler sowie die Unterbrechbarkeit durch den Netzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) notwendig. Sie sind verpflichtet, die Messlokation beim Netzbetreiber als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung anzumelden. Informationen zu den technischen Voraussetzungen und zu Unterbrechungen des Strombezugs finden Sie im Internet unter www.iam.westnetz.de.

Vollmacht Hiermit bevollmächtige ich die SVB, meinen bestehenden Stromliefervertrag bei meinem bisherigen Lieferanten zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und die für meine Belieferung mit Strom erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Soweit die SVB mit dem Netzbetreiber eine vertragliche Regelung treffen muss, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Rahmen des zwischen mir und den SVB bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Siegener Versorgungsbetriebe GmbH, Morleystraße 29-37, 57072 Siegen, Telefon 0271 3307-0, Telefax 0271 3307-112, E-Mail info@svb-siegen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Vertragsbestandteile und Auftragserteilung Wesentliche Vertragsbestandteile sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen SVB Autostrom natur (AGB) der SVB in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese liegen dem Vertrag als Anlage bei. **Ich habe die AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.**

Ich beauftrage die SVB mit der Lieferung von Strom. Die Bestätigung des Auftrages und die Mitteilung des genauen Lieferbeginns erfolgt per E-Mail oder schriftlich nach erfolgreicher Prüfung durch die SVB.

- Ja, ich bin damit einverstanden, dass die SVB
- die von mir mitgeteilte Telefonnummer
 - die von mir mitgeteilte Email-Adresse

speichern und nutzen, um mich unter dieser für Informationen und Angeboten zu weiteren Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gas, Strom, Trinkwasser, Telekommunikation, Hausautomatisierung (Haussteuerung) Energieberatung und Mobilität zu kontaktieren und zu beraten. Diese Einwilligung kann ich jederzeit, z. B. per E-Mail: kundenservice@svb-siegen.de, Fax: 0271 3307-194 oder per Brief: Siegener Versorgungsbetriebe GmbH, Kundenservice, Morleystraße 29-37, 57072 Siegen, widerrufen. Auf dieses Widerrufsrecht werden mich die SVB bei jeder werblichen Kontaktaufnahme erneut hinweisen.

Ort / Datum

X

Unterschrift des Auftraggebers

SEPA-Lastschriftmandat

- Ich ermächtige die SVB widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge bei Fälligkeit mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den SVB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Dieses SEPA-Mandat hat Gültigkeit bis zum schriftlichen Widerruf.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Gültig ab: _____

Ihre Mandatsreferenz-Nummer wird Ihnen später mitgeteilt.

Ort / Datum

X

Unterschrift des Kontoinhabers

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Stromlieferung an die im Vertrag genannte Lieferstelle im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung mit Strom in Niederspannung für den Eigenverbrauch. Der Messstellenbetrieb für die Entnahmestelle des Auftraggebers ist ebenfalls Vertragsgegenstand. Die SVB verpflichten sich, den gesamten Strombedarf des Auftraggebers zu decken. Die SVB dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferte Menge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen. Eine Weiterleitung von Strom an Dritte ist dem Auftraggeber nur nach Zustimmung der SVB gestattet.
- 1.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

2 Preise, eingeschränkte Preisgarantie und Preisänderungen

- 2.1 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Netzentgelte, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (für den konventionellen Messstellenbetrieb), die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17 f EnWG Offshore-Netzzumlage, die § 18 AbLaV Umlage für abschaltbare Lasten und die § 19 Strom-NEV-Umlage, die Konzessionsabgaben und der Energiekostenanteil (Beschaffungs- und Vertriebskosten). Wenn der Auftraggeber einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragt, erstatten die SVB dem Auftraggeber die im Strompreis enthaltenen Kosten des Messstellenbetriebs. Ist oder wird die Abnahmestelle verpflichtend mit einem intelligenten Messsystem (iMS) ausgerüstet, werden die Kosten gemäß der entsprechenden Preisobergrenze gem. §31 MsbG in Rechnung gestellt und die enthaltenen Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb gutgeschrieben.
- 2.2 **Eingeschränkte Preisgarantie:** Wird vertraglich eine Preisgarantie vereinbart, so gilt diese eingeschränkt für den Energiekostenanteil (Beschaffungs- und Vertriebskosten), die Netzentgelte und das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (für den konventionellen Messstellenbetrieb) bis zu dem auf dem Auftrag genannten Datum des Endes der eingeschränkten Preisgarantie. Die vorgenannten, von der eingeschränkten Preisgarantie umfassten Bestandteile werden bis zum Ende des Preisgarantiezeitraums nicht verändert. Ausgenommen von der eingeschränkten Preisgarantie sind Steuern, Abgaben und Umlagen. Die Ziffern 2.3 bis 2.8 finden auch im Preisgarantiezeitraum Anwendung.
- 2.3 **Preisänderungen** durch die SVB erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Auftraggeber kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SVB sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.1 maßgeblich sind. Die SVB sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SVB verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 2.4 Die SVB haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SVB Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SVB nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 2.5 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Auftraggeber wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung.
- 2.6 Ändern die SVB die Preise, so hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SVB den Auftraggeber in der Mitteilung in Textform hinweisen. Die SVB haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 6.2 bleibt unberührt.
- 2.7 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.3 bis 2.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Auftraggeber weitergegeben.
- 2.8 Ziffern 2.3 bis 2.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3 Vertragsänderungen

- 3.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV)“) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die SVB unzumutbar werden, sind die SVB berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen.
- 3.2 Die SVB werden dem Auftraggeber die Anpassungen nach Ziffer 3.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Vertragsänderung.
- 3.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SVB die Vertragsbedingungen ändert. Hierauf werden die SVB den Auftraggeber in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die SVB haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 6.1 bleibt unberührt.

4 Datenschutz und Bonitätsprüfung

Im Rahmen des zwischen dem Auftraggeber und den SVB angebahnten bzw. bestehenden Vertragsverhältnisses werden notwendige Daten unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung holen die SVB Auskünfte über ihre Auftraggeber bzw. Kunden bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, dem Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss, oder der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss ein bzw. übermitteln diesen Auskunftseigenen Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug.

5 Abwicklung des Vertrages

- 5.1 Eine Kündigung des laufenden Vertrages des Auftraggebers beim bisherigen Lieferanten erfolgt durch die SVB, es sei denn, der Auftraggeber unterschreibt den Auftrag im Zusammenhang mit einem Umzug. In diesem Fall muss der Auftraggeber selbst den an seiner früheren Adresse gültigen Liefervertrag kündigen.
- 5.2 Bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft des Auftraggebers können die SVB die Stromlieferung ablehnen. Haben die SVB Forderungen gegen den Auftraggeber aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Stromlieferverhältnis, können die SVB die Stromlieferung ebenfalls ablehnen.
- 5.3 Die SVB werden einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. Die SVB haben eine Kündigung des Auftraggebers innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

6 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Der Liefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der SVB in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Auftraggeber genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

- 6.2 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit ab dem tatsächlichen Lieferbeginn von 12 Monaten. Er kann vom Auftraggeber erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt werden. Wird von dem Kündigungsrecht fristgemäß kein Gebrauch gemacht, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 6.3 Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Auftraggeber kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Auftraggeber der SVB das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Zählernummer (Identifikationsnummer) mitzuteilen.
Die SVB kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Auftraggeber an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet die SVB die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag nicht und der Auftraggeber wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat die SVB dem Auftraggeber in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet die SVB die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem vom Auftraggeber mitgeteilten Datum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- 6.4 Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 6.3 kein Gebrauch, so ist er dennoch verpflichtet, einen Umzug den SVB sechs Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatums mitzuteilen. Diese Mitteilung bedarf der Textform. Unterlässt der Auftraggeber schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behalten sich die SVB die Geltendmachung von möglichen Schadenersatzansprüchen vor.
- 6.5 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB sowie Ziffer 2.6 und 3.3 bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug ist. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 6.6 Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung gemäß Ziffer 12.1 vor, sind die SVB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 12.2 Satz 1 sind die SVB zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese dem Auftraggeber zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- 6.8 Kündigungen der SVB bedürfen der Textform.

7 Messeinrichtungen

- 7.1 Die von den SVB gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 7.2 Auf Verlangen des Auftraggebers werden die SVB jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Auftraggeber den Antrag auf Prüfung nicht bei den SVB, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach vorstehendem Satz fallen den SVB zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.

8 Ablesung des Zählerstandes

- 8.1 Die SVB sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben. Wird an der Entnahmestelle des Auftraggebers die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, werden die SVB die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 9 vorrangig verwenden.
- 8.2 Der Auftraggeber hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SVB den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Auftraggeber erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 8.3 Daneben ist die SVB berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen den Zählerstand abzulesen und diesen mit Angabe des Ablesedatums bevorzugt im Kundenportal unter www.svb-siegen.de mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber kann den Auftraggeber ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Auftraggeber kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SVB dürfen bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 8.4 Führt der Auftraggeber trotz entsprechender Verpflichtung eine Selbstablesung nach Ziffer 8.3 nicht oder verspätet durch oder gewährt er zum Zwecke der Ablesung keinen Zutritt gemäß Ziffer 8.2, können die SVB auf Kosten des Auftraggebers die Ablesung selbst vornehmen, dürfen die SVB den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Können die SVB, der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber oder ein zur Messung beauftragter Dritter das Grundstück oder die Räume des Auftraggebers zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, sind die SVB ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

9 Abrechnung, Abschlagszahlung, Fälligkeit und Zahlungsmöglichkeiten

- 9.1 Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Strommenge in Kilowattstunden (kWh).
- 9.2 Der Abrechnungszeitraum kann von den SVB festgelegt werden, soweit der Auftraggeber nicht seine Wahl nach Ziffer 9.3 trifft. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der SVB, so erfolgt eine Mitteilung an den Auftraggeber in Textform. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraumes, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Auftraggeber seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz 4 drei Wochen.
- 9.3 Wünscht der Auftraggeber eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies den SVB in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht.
- 9.4 Die SVB sind verpflichtet, dem Auftraggeber die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben müssen die SVB Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhalten die SVB Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 9.5 Wünscht der Auftraggeber eine unterjährige Rechnungsstellung nach Ziffer 9.3 Satz 1, berechnen die SVB jede zusätzliche Abrechnung mit der im „Preisblatt Sonderleistungen“ (www.svb-siegen.de/de/Privatkunden/Service/downloads/Sonstiges) ausgewiesenen Pauschale an den Auftraggeber. Dasselbe gilt für Rechnungen für bereits abgerechnete Zeitabschnitte, die auf Wunsch des Auftraggebers zusätzlich erstellt wird.
- 9.6 Der Auftraggeber leistet, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresrechnung. Die SVB werden dem Auftraggeber die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei werden die SVB die monatlichen Abschlagszahlungen entsprechend des Verbrauchs des Auftraggebers im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder, sollte dies nicht möglich sein, entsprechend des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

- 9.7 Ändern sich die mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise, so können die SVB die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend anpassen.
- 9.8 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so werden die SVB den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden die SVB zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstatten.
- 9.9 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch anteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Auftraggeber teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit. Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage sachgerechter Erfahrungswerte angemessen in der Rechnung berücksichtigt.
- 9.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen der Nutzung der Lieferstelle bzw. des Jahresverbrauchs den SVB in Textform (z. B. per E-Mail unter vertrieb@svb-siegen.de) mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen erforderlich. Der Auftraggeber ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 9.11 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SVB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 9.12 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Auftraggeber das Lastschriftverfahren mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder die Überweisung zur Verfügung. Die SVB weisen darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 9.13 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Auftraggeber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, der Auftraggeber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 9.14 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Inkasso), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Wiederaufnahme der Stromversorgung werden die im „Preisblatt Sonderleistungen“ (www.svb-siegen.de/de/Privatkunden/Service/downloads/Sonstiges) ausgewiesenen Pauschalen bzw. die Kosten, die der jeweilige Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend macht, in Rechnung gestellt. Die Pauschalen bzw. Kosten übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand der SVB nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Vor der Wiederherstellung der Versorgung nach einer Versorgungsunterbrechung muss ein konzessioniertes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) die Kundenanlage überprüfen und eine Inbetriebnahmebescheinigung ausstellen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- 9.15 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen der SVB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

10 Vorauszahlung

- 10.1 Die SVB können vom Auftraggeber in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Bei Verlangen einer Vorauszahlung werden die SVB den Auftraggeber hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden die SVB mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SVB dies angemessen berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die SVB die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 9.6. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen.
- 10.2 Sofern der Auftraggeber entgegen Ziffer 10.1 keine Vorauszahlung leistet, gilt Ziffer 6.5 entsprechend.

11 Berechnungsfehler

- 11.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den SVB zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Auftraggeber nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SVB den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Auftraggeber mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grund zu legen.
- 11.2 Ansprüche nach Ziffer 11.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

12 Unterbrechung der Versorgung

- 12.1 Die SVB sind berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Auftraggeber einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern („Energiediebstahl“).
- 12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SVB berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Auftraggeber darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SVB können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 12.3 Die SVB sind verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Erdgasversorgung wegen Zahlungsverzuges dem Auftraggeber zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Auftraggeber keine Mehrkosten verursachen.
- 12.4 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Auftraggeber acht Werktage im Voraus anzukündigen.
- 12.5 Die SVB lassen die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Auftraggeber die Kosten ersetzt hat, die den SVB bei der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung entstehen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Auftraggeber zu gestatten. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Auftraggeber vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

13. Vertragsstrafe

- 13.1 Verbraucht der Auftraggeber Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbindung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die SVB berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 13.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

14. Lieferverpflichtung

- 14.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind die SVB, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SVB gemäß Ziffer 12 beruht. Die SVB werden dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber bzw. durch den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den SVB bekannt sind oder von den SVB in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 14.2 Die SVB sind zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Auftraggebers zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Energienetzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von den SVB zu vertreten sind.
- 14.3 Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) können die SVB die Lieferung ablehnen oder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 14.4 Die SVB können sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

15. Haftung

- 15.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 13.1 Satz 1 haften die SVB nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 13.1 Satz 1 sind gegen den Netzbetreiber bzw. gegen den Messstellenbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilen die SVB dem Auftraggeber auf Anfrage gerne mit.
- 15.2 Die SVB haften für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SVB haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der SVB aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

16. Sonstiges

- 16.1 SVB-Kundenservice: Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen der SVB kann der Auftraggeber sich jederzeit an den Kundenservice der SVB wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: Siegener Versorgungsbetriebe GmbH, Morleystraße 29-37, 57072 Siegen, Telefon: 0271 3307-250, E-Mail: kundenservice@svb-siegen.de, Internet: www.svb-siegen.de.
- 16.2 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an: Siegener Versorgungsbetriebe GmbH, Morleystraße 29-37, 57072 Siegen, E-Mail: kundenservice@svb-siegen.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SVB sind zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0, Fax 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
- 16.3 Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo.-Fr. von 09.00-15.00 Uhr, Telefon 030 22480-500, Telefax 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 16.4 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung:
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. offen steht, haben sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.
- 16.5 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. **Gerne informieren Sie auch die Energieberater Ihrer SVB.**
- 16.6 Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV): "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sein denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

17. Anbieterkennzeichnung

Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
Morleystraße 29 - 37
57072 Siegen

Geschäftsführer: Thomas Mehrer
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Weber
Handelsregister: AG Siegen HRB 1438
USt-IdNr. DE126569515

Bankverbindung:
IBAN: DE04 4605 0001 0001 1001 06
BIC: WELADED1SIE
Kontaktmöglichkeiten:
T 0271 3307 0
F 0271 3307 112
E-Mail: vertrieb@svb-siegen.de
www.svb-siegen.de

Siegen, im Februar 2022

Siegener Versorgungsbetriebe GmbH

Datenschutzerklärung und Information

Die Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH wichtig. Wir möchten Sie daher so transparent wie möglich über den Umgang mit Ihren Daten informieren. Alle hier angegebenen deutschen Gesetze finden Sie unter <http://www.gesetze-im-internet.de>. Europäische Gesetze, wie die EU Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO), finden Sie auf den Seiten <https://eur-lex.europa.eu>.

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung:

Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
Morleystraße 29-37
D-57072 Siegen
E-Mail: sekretariat@svb-siegen.de

Bitte richten Sie Anfragen zu Ihren personenbezogenen Daten an diese Adresse.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden:

Datenschutzbeauftragter
Morleystraße 29-37
D-57072 Siegen
E-Mail: datenschutz@svb-siegen.de

Verarbeitete Daten

Um Ihnen unsere Dienste anbieten zu können, verarbeiten wir personenbezogene Daten wie:

- Kontaktdaten (Name, Adresse, ggf. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie ggf. Geburtsdatum
- Bei unbarer Bezahlung: Informationen über getätigte oder nicht fristgerecht erfolgte Zahlungen
- Bei Abrechnung über Bankeinzug: Ihre Kontodaten
- Als Erdgas-/Wasser-/Strom-/Wärme-Kunde verarbeiten wir Ihre Zählernummer, Zählerstände und Verbrauchsdaten sowie sonstigen Daten, die Sie uns ggf. mitgeteilt haben.

Zweck und Grundlage der Verarbeitung

Allgemeines

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die im Folgenden aufgeführten Zwecke und auf Grundlage der angeführten gesetzlichen Vorschriften. Sofern Sie uns Ihre Daten nicht zur Verfügung stellen, kann es sein, dass wir Ihnen im Einzelfall unsere Dienste nicht oder nur eingeschränkt anbieten können.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Sie zu versorgen auf Grundlage der GasGVV, StromGVV, AVBWasserV, NDAV oder des Messstellenbetriebsgesetzes, gemäß Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO sowie auf Grundlage eines mit Ihnen geschlossenen Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO.

Verarbeitung aus berechtigtem Interesse

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere berechtigten Interessen gemäß Art. 6 f EU-DSGVO wahrzunehmen, z.B. um offene Forderungen einzufordern oder um Betriebsabläufe effizient zu gestalten. Dies geschieht immer nach den gesetzlichen Vorgaben. Sie können einer Verarbeitung aus unserem berechtigten Interesse jederzeit widersprechen, es sei denn wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen.

Information und Werbung

In manchen Fällen verwenden wir Ihre Adressdaten, um Sie über die Leistungen der SVB und aktuelle Ereignisse zu informieren, z.B. in Form unserer per Post zugesandten Kundenzeitschrift. Dies erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus unserem berechtigten Interesse der Direktwerbung gemäß Art. 6 Abs. 1 f EU-DSGVO. Sie können der Zusendung von Informationen und Werbung jederzeit widersprechen.

Bonitätsauskünfte

In bestimmten Fällen, z.B. im Rahmen des Forderungsmanagements, holen wir eine Bonitäts-Auskunft über Sie bei externen Anbietern ein. Diese können z.B. die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, (SCHUFA) oder die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, (Boniversum) sein. Dies erfolgt auf Grundlage

unseres berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 f EU-DSGVO, um die Bezahlung unserer Rechnungen sicherzustellen. Sie können der Einholung dieser Auskunft widersprechen. In diesem Fall können wir Ihnen jedoch unsere Leistungen nicht oder nur eingeschränkt bzw. nur gegen Vorkasse anbieten.

Verarbeitung mit Ihrer Einwilligung

In Einzelfällen bitten wir Sie um eine freiwillige Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten, z.B. um Sie telefonisch oder per E-Mail informieren zu dürfen. Sofern eine Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Unter Umständen können wir Ihnen jedoch unsere Leistungen dann nicht mehr oder nur eingeschränkt anbieten.

Weitergabe und Empfänger

Sofern wir im Rahmen unserer Verarbeitung Daten gegenüber anderen Personen und Unternehmen offenbaren, sie an diese übermitteln oder ihnen sonst Zugriff auf die Daten gewähren, erfolgt dies nur auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis (z.B. wenn eine Übermittlung der Daten an Dritte, wie an Zahlungsdienstleister, gem. Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur Vertragserfüllung erforderlich ist), Sie eingewilligt haben, eine rechtliche Verpflichtung dies vorsieht oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen.

Sofern wir andere Stellen mit der Verarbeitung von Daten beauftragen, geschieht dies mittels eines sogenannten „Auftragsverarbeitungsvertrages“ auf Grundlage des Art. 28 EU-DSGVO.

Übermittlungen in Drittländer

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nicht an Empfänger in Drittstaaten außerhalb der EU.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht

- auf Auskunft über Ihre Daten, die wir verarbeiten gemäß Art. 15 EU-DSGVO
- auf Berichtigung unrichtiger Daten gemäß Art. 16 EU-DSGVO
- in bestimmten Fällen gemäß Art. 17 EU-DSGVO zu verlangen, dass Ihre Daten unverzüglich gelöscht werden
- gemäß Art. 18 EU-DSGVO zu verlangen, dass in Zukunft Ihre Daten nicht oder nur eingeschränkt verarbeitet werden
- Ihre personenbezogenen Daten in einem elektronisch strukturierten Format zu erhalten und ggf. zu einem anderen Anbieter zu übertragen gemäß Art. 20 EU-DSGVO
- eine einmal erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen
- Sie können sich bei Fragen an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.
- Sie können eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einreichen.

In Nordrhein-Westfalen ist dies:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
poststelle@ldi.nrw.de

Sofern sie einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen oder eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen, kann es sein, dass wir Ihnen einzelne Dienste nicht mehr zur Verfügung stellen können.

Speicherdauer

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten so lange wie dies für die Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist oder es gesetzlich vorgeschrieben ist. Für Rückfragen sowie aus technischen Gründen kann es vorkommen, dass wir die Daten noch bis zu 12 Monate darüber hinaus speichern.

Stammdaten, wie Name und Adresse, speichern wir zumindest für die Dauer einer Vertragsbeziehung. Sogenannte Bewegungsdaten, wie z.B. Verbräuche oder Abrechnungsdaten, speichern wir nur solange es erforderlich oder aus gesetzlichen Gründen gefordert ist.

Die Aufbewahrungsfrist für steuerlich relevante Unterlagen beträgt in der Regel 10 Jahre sowie 6 Jahre für Geschäfts- oder Handelsbriefe (siehe § 257 Abs. 1 HGB und § 147 Abs. 1 AO).

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die folgende Adresse:

Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
Morleystraße 29-37
57072 Siegen

oder per E-Mail **kundenservice@svb-siegen.de**

oder per Fax **0271 3307-22251**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die

Stromlieferung Erdgaslieferung folgende Dienstleistung _____

bestellt am _____

Kundenname _____

Kundenanschrift _____

Lieferadresse
(falls abweichend zur Anschrift) _____

Datum, Unterschrift _____

SVB – Ihr regionaler Partner rund um das Thema Energie

● Ihr Ansprechpartner vor Ort

Haben Sie Fragen oder möchten Sie sich über die Lieferung von Erdgas, Strom, Trinkwasser oder unseren Gebäude-Service informieren? Unsere Mitarbeiter(innen) beraten Sie gerne.

● Ökologische Produkte

Setzen Sie auf die ganze Kraft der Natur und nutzen Sie unsere natürliche Energie. SVB Naturstrom wird aus 100 % Wasserkraft gewonnen und ist völlig CO₂-neutral. Gerne liefern wir Ihnen auch klimaneutrales Erdgas an, das durch kompensierende Maßnahmen CO₂-frei gestellt ist.

● SVB Komfortwärme

Planen Sie die Anschaffung einer effizienten Heizungsanlage für Ihrem Neu- oder Bestandsbau, möchten sich jedoch kostspielige Investitionen ersparen? Dann entscheiden Sie sich für die Komplettlösung SVB Komfortwärme. SVB Komfortwärme ist eine moderne Dienstleistung aus einer Hand, die sämtliche Leistungen rund um eine neue Heizungsanlage während einer 10-jährigen Vertragslaufzeit umfasst.

● SVB-Energieberatung

Erscheint Ihnen Ihr Stromverbrauch zu hoch? Würden Sie gerne mehr Heizkosten sparen? Die Energieberater der SVB stehen Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Am besten rufen Sie gleich an und vereinbaren einen Beratungstermin.

● Die Gebäudethermografie

Ihre Heizkosten erscheinen Ihnen zu hoch? Sie fragen sich, wohin die ganze Wärme verschwindet? Die SVB bieten Ihnen in Verbindung mit der Energieberatung eine Gebäudethermografie zum Preis von 163,03 € netto für Ihr Haus an – SVB Kunden können eine Förderung im Wert von 75,00 € beantragen.

● SVB Energieausweis

Gerne stellen wir Ihnen einen Energieausweis zur Erfassung der energetischen Qualität Ihres Hauses aus. Kontaktieren Sie uns einfach – und schon ab 103,95 € erhalten Sie ihren individuellen Energieausweis.

● SVB-Förderprogramm „Energieeffizienz“

Sanieren, Heizung modernisieren oder neue Haushaltsgeräte anschaffen - für Ihren effizienten Energieeinsatz erhalten Sie bis zu 600,00 € Förderbetrag. – Gerne beraten wir Sie kostenlos und individuell zu unserem umfangreichen Förderprogramm „Energieeffizienz“!

● Freunde werben Freunde

Sie sind zufrieden mit uns? Dann überzeugen Sie doch auch Freunde, Verwandte, Kollegen oder Nachbarn von den Vorteilen – und wir belohnen Sie und den neuen Kunden mit jeweils 20,00 € Prämie.

● Kombirabatt

Treue zahlt sich aus: Für den Bezug von Strom und Gas an einer Abnahmestelle schenken wir Ihnen 40,00 € Kombirabatt auf Ihre Jahresrechnung. Jedes Jahr!

● Sponsoring

Wir fühlen uns der Region und den Menschen eng verbunden. In einem wirtschaftlich angemessenen Rahmen unterstützen wir Vereine in der Region finanziell und fördern so die Gemeinschaft und das aktive Vereinsleben.

Für Fragen erreichen Sie uns unter 0271 3307-250. Wir freuen uns auf Sie.